

## Funkzeugnisse – welches gilt wofür?

Zum Betreiben einer Seefunkanlage an Bord eines Schiffes ist grundsätzlich ein entsprechendes Seefunkzeugnis erforderlich – seit der jüngsten Novellierung der Sportseeschifferscheinverordnung vom 6. August 2005 muss zudem der Skipper des betreffenden Schiffes auch Inhaber des Funkzeugnisses sein. Das bedeutet: Sofern sich eine betriebsbereite Seefunkanlage an Bord befindet, muss der Schiffsführer ein geeignetes Funkzeugnis nachweisen können.

### Diverse Neuordnungen

Was die Lizenzen selbst angeht, so hat es in den vergangenen Jahren vor allem zwei wesentliche Veränderungen im deutschen Funkzeugniswesen gegeben: Zum einen wurden mit Einführung der neuen Betriebsverfahren im Rahmen des GMDSS entsprechend den internationalen Vorgaben der „Radio Regulations“ neue Befähigungsnachweise eingeführt, die im Gegensatz zu den älteren, reinen Sprechfunkzeugnissen auch zum Betrieb GMDSS-kompatibler Funkanlagen berechtigen (insbesondere mit DSC). Zum anderen wurde im Bereich dieser neuen GMDSS-Funkbetriebszeugnisse ab dem Jahr 2003 eine strikte Aufspaltung zwischen Berufsschiffahrts- und Sportschiffahrtszeugnissen vorgenommen und die Zuständigkeit für die Prüfung zum Erwerb der Sportschiffahrtszeugnisse an den Deutschen Segler-Verband

(DSV) und den Deutschen Motoryachtverband (DMYV) übertragen. Gleichzeitig wurde schließlich noch für den Binnenschiffahrtsfunk ein eigenständiges Zeugnis eingeführt. Seitdem werden im Bereich der Sportschiffahrt nur noch zwei Seefunkzeugnisse herausgegeben, die beide auch zur Bedienung GMDSS-kompatibler Anlagen berechtigen: das auf den UKW-Bereich beschränkte „Short Range Certificate“ (SRC) und das „Long Range Certificate“ (LRC), das alle GMDSS-Seefunkverfahren umfasst. Neubewerbern auf ein Funkzeugnis bietet sich also heute ein recht übersichtliches Bild.

### Unsicherheiten bei älteren Funkzeugnissen

Anders sieht es für Inhaber älterer Lizenzen aus: Da vor dem 1.1.2003 erworbene Funkzeugnisse weitgehenden Bestandschutz genießen, besteht seitdem ein recht unübersichtliches Wirrwarr an Befähigungsnachweisen, die zwar parallel gültig sind, jedoch teilweise unterschiedliche Geltungsbereiche umfassen. Vor diesem Hintergrund erreichen uns immer wieder Leserfragen, welches Funkzeugnis denn nun für welchen Bereich gilt. Mit dem folgenden Überblick wollen wir versuchen, etwas Klarheit zu schaffen. Damit das Ganze nicht zu komplex wird, haben wir uns dabei im Wesentlichen auf die für die Sportschiffahrt relevanten Funkbetriebszeugnisse konzentriert.

### GMDSS-Funkzeugnisse in der Sportschiffahrt

Um eine Seefunkanlage nach GMDSS-Standard bedienen zu dürfen – also beispielsweise eine UKW-Seefunkanlage mit DSC-Controller (gilt auch für „Class D“) – muss man über ein Funkzeugnis verfügen, welches dazu ausdrücklich berechtigt. Die Prüfungen zu diesen Seefunkzeugnissen finden dementsprechend auch an GMDSS-Seefunkanlagen statt. Wer sich also zur Anschaffung einer DSC-Funkanlage entschließt, sollte mindestens über eines der nachfolgenden Funkzeugnisse verfügen oder ein solches erwerben.

#### „Short Range Certificate“ (SRC)

- Geltungsbereich: berechtigt zur Bedienung und zum Betrieb von UKW-Seefunkanlagen im Sprechfunk- und DSC-Verfahren auf nicht funkausstattungspflichtigen Schiffen weltweit
- Einschränkungen:
  - gilt ausschließlich für UKW-Seefunk (nicht für Seefunkdienste über Kurzwelle, Grenzwelle oder Satelliten)
  - gilt nicht auf SOLAS-Schiffen
  - berechtigt nicht zur Teilnahme am Binnenschiffahrtsfunk
- mit DSC-Controller: ja
- international gültig: ja (Sprechfunkprüfung in Englisch)
- Binnenschiffahrtsfunk: nein
- Gültigkeitsdauer: unbefristet
- Herausgeber: Bundesverkehrsministerium
- Zuständig für Prüfung und Ausstellung: DSV / DMYV
- Hinweis: Das SRC repräsentiert heute als einziges aktuelles Zeugnis mit diesem Geltungsbereich quasi das Standard-Seefunkzeugnis in der Sportschiffahrt.

#### „Long Range Certificate“ (LRC)

- Geltungsbereich: berechtigt zur Bedienung und zum Betrieb aller GMDSS-Seefunkanlagen auf nicht funkausstattungspflichtigen Schiffen weltweit (Sprechfunk- und DSC-Verfahren auf UKW, Grenz- und Kurzwelle, Funktelex, mobiler Seefunkdienst über Satelliten mit Inmarsat A, B und C sowie alle diesbezüglichen Zusatzeinrichtungen)
- Einschränkungen:
  - berechtigt nicht zur Teilnahme am Binnenschiffahrtsfunk
  - gilt nicht auf SOLAS-Schiffen
- mit DSC-Controller: ja
- international gültig: ja (Sprechfunkprüfung in Englisch)
- Binnenschiffahrtsfunk: nein
- Gültigkeitsdauer: unbefristet
- Herausgeber: Bundesverkehrsministerium
- Zuständig für Prüfung und Ausstellung: DSV / DMYV
- Hinweis: Inhaber des SRC oder des BZ I können das LRC über eine entsprechende Ergänzungsprüfung erwerben.

#### „Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für Funker I“ (BZ I)

- Geltungsbereich: berechtigt zur Bedienung und zum Betrieb von UKW-Seefunkanlagen im Sprechfunk- und DSC-Verfahren weltweit (also analog zum SRC, allerdings einschließlich Binnenschiffahrtsfunk; galt bis zur Einführung der neuen Funkbetriebszeugnisse SRC und LRC zudem auch auf SOLAS-Schiffen)
- Einschränkungen:
  - gilt ausschließlich für UKW-Seefunk
- mit DSC-Controller: ja
- international gültig: ja (Sprechfunkprüfung in Englisch)
- Binnenschiffahrtsfunk: ja
- Gültigkeitsdauer: unbefristet
- Herausgeber: RegTP
- Zuständig für Prüfung und Ausstellung: kann seit 2003 nicht mehr erworben werden, ist aber weiterhin gültig
- Hinweis: Eine etwaige Umschreibung in ein SRC sollte man sich gut überlegen, denn damit entfällt die Berechtigung zur Teilnahme am Binnenschiffahrtsfunk.

### „Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für Funker II“ (BZ II)

- Geltungsbereich: berechtigt zur Bedienung und zum Betrieb von UKW-See-funkanlagen im Sprechfunk- und DSC-Verfahren im Bedeckungsbereich der deutschen UKW-Küstenfunkstellen
- Einschränkungen:
  - gilt ausschließlich für UKW-Seefunk (nicht für Seefunkdienste über Kurzwelle, Grenzwellen oder Satelliten)
  - gilt nur im Bedeckungsbereich der deutschen UKW-Küstenfunkstellen (also an der deutschen Ost- und Nordseeküste)
- mit DSC-Controller: ja
- international gültig: nein (Sprechfunkprüfung in Deutsch)
- Binnenschiffahrtfunk: ja
- Gültigkeitsdauer: unbefristet
- Herausgeber: RegTP
- Zuständig für Prüfung und Ausstellung: kann seit 2003 nicht mehr erworben werden, ist aber weiterhin gültig.

- Hinweis: Das BZ II lässt sich nicht ohne weiteres in ein SRC umschreiben, da Letzteres den Nachweis von Englischkenntnissen erfordert. Es ist aber eine Ergänzungsprüfung möglich.

### „Allgemeines Betriebszeugnis für Funker“ (ABZ)

- Geltungsbereich: berechtigt zur Bedienung und zum Betrieb aller GMDSS-See-funkanlagen weltweit (Sprechfunk- und DSC-Verfahren auf UKW, Grenz- und Kurzwelle, Funktelex, mobiler Seefunkdienst über Satelliten mit Inmarsat A, B und C sowie alle diesbezüglichen Zusatzeinrichtungen) (also analog zum LRC, allerdings mit Binnenschiffahrtfunk; galt bis zur Einführung der neuen Funkbetriebszeugnisse SRC und LRC zudem auch auf SOLAS-Schiffen)
- Einschränkungen: -
- mit DSC-Controller: ja
- international gültig: ja (Sprechfunkprüfung in Englisch)

- Binnenschiffahrtfunk: ja
- Gültigkeitsdauer: unbefristet
- Herausgeber: RegTP
- Zuständig für Prüfung und Ausstellung: kann seit 2003 nicht mehr erworben werden, ist aber weiterhin gültig
- Hinweis: Eine etwaige Umschreibung in ein LRC sollte man sich gut überlegen, denn damit würde die Berechtigung zur Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk entfallen. GMDSS-See-funkzeugnisse im Bereich der Berufsschiffahrt:
- „Restricted Operator’s Certificate“ (ROC) (Geltungsbereich ähnlich SRC, allerdings für SOLAS-Schiffe, jedoch begrenzte Gültigkeit – Nachprüfung nach 5 Jahren, sofern nicht entsprechende Funkpraxis nachgewiesen wird)
- „General Operator’s Certificate“ (GOC) (Geltungsbereich ähnlich LRC, allerdings für SOLAS-Schiffe, Gültigkeit analog zu ROC).

### Sprechfunkzeugnisse in der Sportschiffahrt (ohne GMDSS-Berechtigung)

Die nachfolgenden Sprechfunkzeugnisse werden nicht mehr herausgegeben – genießen jedoch weiterhin Bestandsschutz. Sie berechtigen allerdings nicht zur Teilnahme am GMDSS – also auch nicht zur Bedienung von Seefunkanlagen mit DSC-Controller. Konventionelle Sprechfunkanlagen ohne DSC können jedoch prinzipiell weiterhin mit diesen Zeugnissen betrieben werden. Angesichts der mit Einführung des GMDSS auch im Sprechfunk-Verfahren vollzogenen Veränderungen, dem heute überwiegend englischsprachigen Funkverkehr und der zunehmenden Verbreitung von DSC-Funkanlagen ist jedoch eine Weiterbildung in Richtung eines GMDSS-konformen Funkzeugnisses zu empfehlen. Die angeführten Sprechfunkzeugnisse eignen sich allerdings durchaus noch uneingeschränkt als Befähigungsnachweis zur Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk.

### „Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis für Ultrakurzwellen“ (UKW-Sprechfunkzeugnis)

- Geltungsbereich: berechtigt zur Bedienung und zum Betrieb von UKW-See- und Binnenfunkanlagen im Sprechfunk-Verfahren (nicht zur Bedienung von GMDSS-/DSC-Funkanlagen)
- Einschränkungen:
  - gilt nur für UKW-See-funk (nicht für Seefunkdienste über Kurzwelle, Grenzwellen oder Satelliten)
  - gilt nicht für GMDSS-Funkanlagen
- mit DSC-Controller: nein
- international gültig: ja (enthält zumindest keine anderslautenden Einschränkungen, obwohl Sprechfunkprüfung ausschließlich in Deutsch)
- Binnenschiffahrtfunk: ja
- Gültigkeitsdauer: unbefristet
- Herausgeber: RegTP
- Zuständig für Prüfung und Ausstellung: kann nicht mehr erworben werden
- Hinweis: kann nicht in ein GMDSS-Funkzeugnis umgeschrieben werden.

### „Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Seefunkdienst“ (Allgemeines Sprechfunkzeugnis)

- Geltungsbereich: berechtigt zur Bedienung und zum Betrieb von See- und Binnenfunkanlagen im Sprechfunk-Verfahren auf UKW, Grenz- und Kurzwelle (nicht zur Bedienung von GMDSS-/DSC-Funkanlagen)
- Einschränkungen:
  - gilt nicht für GMDSS-Funkanlagen
- mit DSC-Controller: nein
- international gültig: ja (enthält zumindest keine anderslautenden Einschränkungen, obwohl Sprechfunkprüfung ausschließlich in Deutsch)
- Binnenschiffahrtfunk: ja
- Gültigkeitsdauer: unbefristet
- Herausgeber: RegTP
- Zuständig für Prüfung und Ausstellung: kann nicht mehr erworben werden
- Hinweis: kann nicht in ein GMDSS-Funkzeugnis umgeschrieben werden.

### „Weitere nicht-GMDSS-konforme Seefunkzeugnisse:

- Seefunkzeugnis 1. Klasse
- Seefunkzeugnis 2. Klasse
- Allgemeines Seefunkzeugnis

### Binnenschiffahrtfunk:

Seit 2003 gibt es mit dem „UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk“ (UBI) auch ein eigenständiges Funkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk, mit dem allerdings keine Seefunkanlagen bedient werden dürfen. Im Gegenzug wurde bei den neuen Seefunk-Betriebszeugnissen SRC und LRC der Binnenschiffahrtfunk ausgeklammert. Konsequenz: Wer eine kombinierte UKW-Binnen- und Seefunkanlage an Bord betreiben möchte – wie sie beispielsweise auf trailerbaren Yachten durchaus üblich sind – braucht neben dem SRC dementsprechend auch das UBI. Weiterhin am Binnenschiffahrtfunk teilnehmen dürfen hingegen alle, die noch über ein älteres UKW-Sprechfunk- oder -Funkbetriebszeugnis verfügen.